

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0069/17

Fraktion CDU/FDP/BfM

Bezeichnung

Parkmöglichkeiten Karl-Schurz-Straße

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

25.04.2017

Stadtamt

Amt 66

Stellungnahme-Nr.

S0125/17

Datum

12.04.2017

Zu den Fragen der Fraktion CDU/FDP/BfM nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Kann die Einbahnstraßenregelung (Karl-Schurz-Straße) für den motorisierten Individualverkehr aufgehoben werden?

Auf Antrag des FDP-Ortsverbandes wurde 2012 die Einrichtung eines Einbahnstraßensystems geprüft. Es wurde festgestellt, dass durch ein solches System keine zusätzlichen Stellflächen geschaffen werden können. Die Einführung ist dennoch erforderlich, um die Sicherheit und die Leichtigkeit des fließenden Verkehrs zu gewährleisten. Das im Begegnungsfall erforderliche Rückwärtsfahren ohne eine genügende Anzahl von Ausweichstellen ist nicht zumutbar.

Es wurde angeordnet, die Beschilderung des Einbahnstraßensystems bis zum 30.11.2012 gemäß dem beiliegenden Beschilderungsplan vorzunehmen.

Die Gegenrichtung kann in den Einbahnstraßen für Radfahrer freigegeben werden, da die Restbreite mindestens 3,0 m beträgt.

2. Können im genannten Straßenbereich die Parkmöglichkeiten (von der Cracauer Straße in Richtung Büchnerstraße) auf der Nordseite wieder entstehen?

In der Karl-Schurz-Straße ist mittels Zeichen 283 der StVO (absolutes Haltverbot) auf der Nordseite der Fahrbahn die Parkordnung vorgegeben. Auf der südlichen Fahrbahnseite ist eine Beparkung unter Beachtung der Bordabsenkungen erlaubt. Eine beidseitige Beparkung – wie angeregt – scheidet wegen der vorhandenen Breite der Fahrbahn (insgesamt nur ca. 6,0 m) aus.

3. Ist es praktisch möglich, dass auf der Südseite der Karl-Schurz-Straße (von der Büchnerstraße in Richtung Cracauer Straße) halbseitig auf dem Bordstein geparkt werden kann (Wie zum Beispiel Lucas-Cranach-Straße oder Hebbelstraße)

Das halbseitige Parken auf dem Gehweg kann nicht ermöglicht werden, da die Mindestbreite des verbleibenden Gehweges nicht mehr gewährleistet werden kann. Weiterhin ist das vorhandene Mosaikpflaster als befahrbare Fläche denkbar ungeeignet, da es durch die Lenkbewegungen leicht zu Zerstörungen des Pflasters kommen kann.

Dr. Scheidemann